

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pro Forma – Leistungen für den Werkzeugbau GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für den Einkauf von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag.
2. Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen AGB schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender AGB die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Bindungsdauer des Angebots

An unser Angebot halten wir uns zwei Wochen gebunden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der von uns angebotene Preis ist bindend. Er versteht sich einschließlich der Lieferung frei Haus sowie der Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir die vereinbarte Vergütung innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Erhalt der Ware und der Rechnung.

§ 4 Lieferfristen

1. Von uns angegeben Lieferfristen sind verbindlich. Sollte der Lieferant nicht fristgemäß liefern können, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unsere Rechte wegen der verzögerten Lieferung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
2. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch fünf % der vereinbarten Nettovergütung als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen der verzögerten Leistung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns im vollen Umfang zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
2. Die Frist für die Verjährung unserer Ansprüche beträgt drei Jahre, sie beginnt mit dem Gefahrübergang.

§ 6 Haftung des Lieferanten für Schäden

1. Der Lieferant haftet uns den gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Schaden, den er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens.
2. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

§ 7 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Sonstiges

1. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde, ist Erfüllungsort und Zahlungsort Dresden.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Dresden.